EINLADUNG
ZUR
2. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 7. Dezember 2026, 20.00 Uhr
im Gemeindezentrum

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2026
- Diskussion und Beschluss

2. Beitritt Stützpunktfeuerwehr Sissach
- Diskussion und Beschluss

3. Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe
- Diskussion und Beschluss

4. Beitritt Verein Region Oberbaselbiet
- Diskussion und Beschluss

5. Antrag Einführung Parkreglement
- Diskussion und Beschluss

6. Beteiligung Genossenschaft Rössli
- Diskussion und Beschluss

7. Budget 2027

7.1 Festsetzung der Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen 2027
-Diskussion und Beschluss

7.2 Budget 2027
- Diskussion und Beschluss

8. Diverses

Das Budget 2027, der Bericht der Rechnungsprüfungskommission und das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2026 liegen an folgenden Daten während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf:
- Mittwoch, 25.11.2026, und 02.12.2026 sowie Montag, 30.11.2026, und 07.12.2026.

Gemeinderat Wintersingen

4451 Wintersingen, 16.11.2026

Traktandum 1: Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2026

BESCHLUSSPROTOKOLL DER 1. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 16. Juni 2026, 20.00 Uhr, im Gemeindezentrum

Anwesende Stimmberechtigte:	29
Beginn der Versammlung:	20.00 Uhr
Vorsitz:	Gemeindepräsident Michael Schaffner
Schluss der Versammlung:	20.50 Uhr
Stimmenzähler:	Christian Schlumpf

Ohne Stimmrecht:
Finanzverwalterin Karin Studer
Gemeindeverwalterin Danièle Quenzer

Medien:
Nicht anwesend.

Traktanden:

1. **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025**
   Abstimmung
   Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 wird einstimmig genehmigt.

2. **Rechnung 2025**
   Abstimmung
   Die Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde Wintersingen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 195'059.24 wird einstimmig genehmigt. Der Ertrag ist in das Eigenkapital zu übertragen.

3. **Diverses**

Auflage
Die Rechnung 2025, der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfungskommission und das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 lagen an folgenden Daten während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf:
- Montag, 08.06.2026 und 15.06.2026
- Mittwoch, 03.06.2026 und 10.06.2026

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG WINTERSINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

Michael Schaffner Danièle Quenzer

Rechtsmittelbelehrung zu den Beschlüssen der Einwohnergemeinde-Versammlung

Fakultatives Referendum § 49 (Gemeindegesetz)
Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.

Vom Referendum sind ausgenommen:
- Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss.
- Wahlen
- Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung
- Ablehnungsbeschlüsse
- Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

Gegen die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.06.2026 kann das Referendum bis am 16.07.2026 ergriffen werden.

4451 Wintersingen, 16.06.2026

Das vollständige Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2026 kann während der Auflagezeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag: **Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2026 zu genehmigen.**

Traktandum 2: Beitritt Stützpunktfeuerwehr Sissach

Bei der Feuerwehr Wintersingen besteht seit längerer Zeit ein Mangel an nachrückenden Kadermitgliedern. Die Situation hat sich vor allem im Jahr 2025 zugespitzt, da durch den Austritt von zwei Offizieren die reglementarisch erforderliche Mindest-Kaderkonstellation nicht mehr gewährleistet werden konnte.

In der Folge wurden verschiedene Möglichkeiten für die zukünftige Organisation der Feuerwehr geprüft. Intensive Gespräche und Vorarbeiten mit der Feuerwehr Magden-Olsberg führten zum Vorschlag, die bestehende Zusammenarbeit auszubauen und einen Zusammenschluss anzustreben. Die Gemeinderäte von Magden und Olsberg lehnten dieses Vorhaben nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile am 28. Juli 2025 jedoch ab.

Der Gemeinderat Wintersingen stellte deshalb im August 2025 bei der Betriebskommission der Stützpunktfeuerwehr Sissach einen Antrag auf Aufnahme in den Feuerwehrzweckverband. Für das Jahr 2026 wurde zunächst eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, um die Voraussetzungen für einen definitiven Beitritt zu klären.

Mit dem Beitritt wird die Feuerwehr Wintersingen organisatorisch in die Stützpunktfeuerwehr Sissach integriert. Der Aussenstandort Wintersingen soll jedoch so lange erhalten bleiben, wie genügend Angehörige der Feuerwehr (AdF) vor Ort zur Verfügung stehen.

Aktuell bringt die Feuerwehr Wintersingen rund 15 motivierte Angehörige der Feuerwehr sowie die bestehenden Fahrzeuge und Materialien in den Verbund ein.

Die bestehenden Fahrzeuge sind in die Jahre gekommen und müssen mittelfristig ersetzt werden. Im Rahmen des Beitritts ist deshalb vorgesehen, einen neuen Mannschaftswagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen zu beschaffen. Damit kann das Fahrzeug von Angehörigen der Feuerwehr mit einem Führerausweis der Kategorie B gefahren werden. Die Beschaffung erfolgt über den Feuerwehrzweckverband.

Da künftig nur noch ein Fahrzeug am Standort Wintersingen stationiert sein wird, soll dieses im heutigen Werkhof untergebracht werden. Das bisherige Feuerwehrmagazin geht in die Gemeinde über. Die Stützpunktfeuerwehr Sissach behält jedoch weiterhin Zugang zum Kommandobüro und zu den Garderoben. Für die Miete und Betriebskosten erhält die Gemeinde Wintersingen eine jährliche Entschädigung von CHF 5'400.00.

Finanzielle Auswirkungen

Die Neubeschaffung des Mannschaftswagens beläuft sich auf rund CHF 132'500.00. Davon übernimmt die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) einen Beitrag von CHF 48'000.00. Der verbleibende Betrag wird durch die Gemeinde Wintersingen mit CHF 70'000.00 sowie durch den Verkauf der bestehenden Fahrzeuge mit voraussichtlich CHF 14'500.00 finanziert.

Die Gemeinde Wintersingen leistet somit einen einmaligen Beitrag von CHF 70'000.00 an die Beschaffung und den Beitritt zum Verbund. Sollten die bestehenden Fahrzeuge zu einem höheren Betrag als den veranschlagten CHF 14'500.00 verkauft werden können, reduziert sich der entsprechende Finanzierungsanteil der Gemeinde Wintersingen.

Die jährlichen Kosten für die Gemeinde Wintersingen belaufen sich gemäss Budget der Stützpunktfeuerwehr Sissach auf CHF 34'500.00.

Antrag: **Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Beitritt in die Stützpunktfeuerwehr Sissach, mit einem einmaligen finanziellen Beitrag von CHF 70'000.00, sowie die vorliegenden Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach zu genehmigen.**

Einwohnergemeinde		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
15	**Feuerwehr**	**114'500**	**22'700**	**63'740**	**28'545**	**43'573.03**	**27'580.25**
150	**Feuerwehr**	**114'500**	**22'700**	**63'740**	**28'545**	**43'573.03**	**27'580.25**
1500	**Feuerwehr**	**114'500**	**22'700**	**63'740**	**28'545**	**43'573.03**	**27'580.25**
3000.01	Behörden und Kommissionen Feuerwehrkommission	0		0		1'000.00	
3010.01	Löhne Verw. und Betriebsperson Feuerwehr-Sold	0		20'000		22'335.00	
3100.01	Büromaterial	0		0		134.55	
3111.01	Geräte, Ausrüstung FW Anschaffungen u. Einrichtungen	0		6'200		3'764.26	
1	Rep.+Verbrauchsmaterial	0		1'500		0.00	
2	Material/Service, Kleiderreini	0		2'700		0.00	
4	MS/TLF/AS-Geräte - Service	0		2'000		0.00	
3120.01	Energie FW-Magazin	0		800		0.00	
3130.01	Dienstleistungen Dritter FW	0		4'020		5'486.92	
1	Swissphone	0		720		0.00	
2	Arztuntersuchung Atemschutz	0		1'200		0.00	
3	Jahresbeiträge BAKOM/Verb. BAKOM/FW-Verb.	0		1'100		0.00	
4	ZH Fahrzeugversicherung	0		1'000		0.00	
3144.01	Unterhalt Gebäude FW-Magazin	0		2'000		0.00	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Benzin	0		720		372.10	
1	Diesel	0		720		0.00	
3170.01	Reisekosten und Spesen	0		0		480.20	
3612.01	Entschädigungen an Gemeinden FW Sissach	0		20'000		0.00	
3632.01	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände; FW-Sissach Verb	104'500		0		0.00	
1	gem. Budget FW Sissach	34'500		0		0.00	
2	Einmaliger Einkauf FW-Sissach	70'000		0		0.00	
3900.01	Int. Verr. Wasserbez.Hydrante	10'000		10'000		10'000.00	
4200.01	Feuerwehr-Pflichtersatzabgabe (Steuern)		17'300		22'000		20'798.25
1	Ersatzabgabe FW-Pflichtiger (Stand Steuern Juni 2026)		17'300		0		0.00
4240.01	Benützungsgebühren und Dienstl		5'400		0		0.00
1	Miete FW-Lokal an FW Sissach		5'400		0		0.00
	12.00 x 450.00 / 0.00	0.00					
4270.01	Bussen Feuerwehr		0		0		250.00
4631.01	Beitrag BGV an Feuerwehr		0		6'545		6'532.00

Entwurf

Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkfeuerwehr Sissach

Vom 15. Juni 2016 (Stand unbekannt)

Die Einwohnergemeinden Sissach, Itingen, Zunzgen, Nusshof und Wintersingen,

gestützt auf § 34 Abs. 1 Bst c. des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180)

beschliessen:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckverband

[1] Unter dem Namen «Stützpunktfeuerwehr Sissach» besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[2] Der Sitz des Zweckverbandes ist Sissach.

§ 2 Feuerwehr

[1] Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Er betreibt die Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieser Statuten.

§ 3 Bauten und Material

[1] Der Zweckverband beschafft und unterhält das notwendige Feuerwehrmaterial.

[2] Er mietet die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen von Dritten an.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 4 Organe des Zweckverbandes

[1] Organe gemäss § 34e GemG der Stützpunktfeuerwehr Sissach sind:

1. Die Betriebskommission;
2. Der Betriebsausschuss;
3. Die Rechnungsprüfungskommission.

§ 5 Betriebskommission

[1] Vertreter/-innen der Verbandmitglieder bilden die Betriebskommission.

[2] Jede Mitgliedgemeinde delegiert folgende Anzahl von Mitgliedern in die Betriebskommission:

a) Bis 2'000 Einwohner = 1 Mitglied
b) 2'001 bis 5'000 Einwohner = 2 Mitglieder
c) Ab 5'001 Einwohner = 3 Mitglieder

Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt das erste Quartal des Vorjahres gemäss den Angaben des Amts für Daten und Statistik des Kantons Basel-Landschaft.

[3] Die Mitgliedgemeinden delegieren die jeweiligen Departementsvorsteher/-innen als Mitglied der Betriebskommission. Die Mitgliedschaft des/der Departementsvorsteher/-in in der Betriebskommission und in der Stützpunktfeuerwehr Sissach ist möglich, muss aber durch die Betriebskommission genehmigt werden.

[3.1] Der Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedgemeinde bezeichnet die weiteren Mitglieder gemäss § 5

Abs. 2, welche nicht gleichzeitig der Stützpunktfeuerwehr Sissach angehören dürfen.

[3.2] Vertreter des Feuerwehrkommandos nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

[4] Die Amtsperiode der Betriebskommission dauert 4 Jahre. Der Gemeinderat jedes Verbandmitglieds meldet die Delegierten für die folgende Amtsperiode der amtierenden Betriebskommission spätestens 30 Tage vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.

[5] Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Präsident/-in und Vizepräsident/-in dürfen nicht Delegierte derselben Mitgliedgemeinde sein.

[6] Der/die Präsident/-in beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Frist beträgt 10 Tage.

[7] Jedes Mitglied der Betriebskommission sowie Vertreter/-innen des Feuerwehrkommandos sind berechtigt,

schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, können erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden. Jede/-r Delegierte/-r hat das Recht, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte vom Präsidium schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen zu verlangen.

[8] Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

[9] Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

[10] Über jede Sitzung wird Protokoll geführt.

[11] Der Betriebskommission werden folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

a) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Betriebskommission;
b)–c) …
d) Genehmigung des Budgets mit Ausnahme der Ausgaben gemäss § 19 Abs. 3;
e) Verabschiedung der Jahresrechnung an die Gemeinderäte zuhanden der Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden;
f) Antragstellung über Beschaffungen und Investitionen, soweit diese über den Kompetenzbereich des Betriebsausschusses hinausgehen;
g) Festlegung des Mannschaftsbestandes;
h) Erlass, Aufhebung und Änderung der Verordnung zu den Statuten;
i)–j) …

[12] Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder richten sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde Sissach;

§ 6 Betriebsausschuss

[1] Der Betriebsausschuss vertritt die Stützpunktfeuerwehr Sissach nach aussen. Er leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht.

[2] Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/-in und dem/der Vizepräsident/-in der Betriebskommission sowie je einem Gemeinderatsmitglied der nicht vertretenen Mitgliedgemeinden.

[3] Die Amtsperiode des Betriebsausschusses richtet sich nach derjenigen der Betriebskommission. Tritt ein Mitglied der Betriebskommission während der Amtsdauer zurück, erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode.

[4] Dem Betriebsausschuss obliegen sämtliche in diesen Statuten dem Zweckverband übertragenen Befugnisse und Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind. Insbesondere werden dem Betriebsausschuss folgende Aufgaben übertragen:

a) Versetzung von Feuerwehrangehörigen zu den Ersatzpflichtigen auf Antrag des Feuerwehrkommandos;
b) Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
c) Vorbereitung der Geschäfte der Betriebskommission.

[5] Der Betriebsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Ein/-e oder mehrere Vertreter/-innen des Feuerwehrkommandos nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, dem Betriebsausschuss Anträge zu stellen. Bei Personalentscheidungen besteht für die Vertreter/-innen des Feuerwehrkommandos die Ausstandspflicht.

[6] Vorsitzende/-r des Betriebsausschusses ist der/die Präsident/-in der Betriebskommission. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt der/die Vizepräsident/-in der Betriebskommission.

§ 7 Aufgebot der Feuerwehr durch die Betriebskommission (§ 16 Abs. 3 FWG)

[1] Die Betriebskommission ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr bei der entgeltlichen Hilfeleistung zugunsten Dritter.

[2] Sie kann die Feuerwehr zudem für Hilfestellungen zugunsten einer Mitgliedsgemeinde aufbieten.

§ 8 Rechnungsprüfungskommission

[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

[2] Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Sissach aus deren Mitte gewählt.

[3] Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Stützpunktfeuerwehr Sissach dürfen nicht Gemeindedelegierte in der Betriebskommission oder Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Sissach sein.

4

[4] Kann die Rechnungsprüfungskommission wegen Unvereinbarkeiten nach Absatz 3 nicht vollständig besetzt werden, können ausnahmsweise Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen anderer Mitgliedergemeinden gewählt werden.

2 Feuerwehrdienst

§ 9 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

[1] Der Feuerwehrdienst der dienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

[2] Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.

[3] Im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss kann ein/-e Dienstleistende/-r ab dem 18. Altersjahr in die

Stützpunktfeuerwehr Sissach eintreten oder den Feuerwehrdienst über das dienstpflichtige Alter des 42. Altersjahrs weiterführen.

§ 9.1 Jugendfeuerwehr

[1] Der Zweckverband kann eine Jugendfeuerwehr führen.

[2] Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt und werden durch die Betriebskommission erlassen.

§ 10 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

[1] Das Feuerwehrkommando bietet im Auftrag der Betriebskommission jene Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung auf.

[2] Die Einwohnerdienste der Mitgliedgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

[3] Dem Aufgebot muss Folge geleistet werden.

[4] Das Feuerwehrkommando kann auf Entscheid der Betriebskommission bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 11 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

[1] Die Betriebskommission verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Sie achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedgemeinden.

[2] Sie entscheidet über Gesuche um

a) Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr (§ 18 FWG)
b) Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen

§ 12 Einteilung, Beförderung (§ 24 Abs. 3 FWG)

[1] Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

[2] Der Betriebsausschuss nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor. Bei Stimmengleichheit hat das Sitzungspräsidium den Stichentscheid.

[3] Die Betriebskommission ernennt auf Antrag des Betriebsausschusses die Mitglieder des Feuerwehrkommandos. Bei Stimmengleichheit hat das Sitzungspräsidium den Stichentscheid.

§ 13 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG)

[1] Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

[2] Dem Aufgebot muss Folge geleistet werden.

§ 14 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 Abs. 3 FWG)

[1] Der Zweckverband richtet den Angehörigen der Milizfeuerwehr einen Sold aus. Dieser wird in einer separaten Verordnung zu diesen Statuten geregelt.

3 Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 15 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 Abs. 3 sowie 40 Abs. 1 FWG)

[1] Der Ersatz der Einsatzkosten wird dem Zweckverband entrichtet.

[2] Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

[3] Die Tarife der Einsatzkosten werden in einer separaten Verordnung zu diesen Statuten geregelt.

§ 16 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

[1] Die Entgelte für Hilfeleistungen werden an den Zweckverband entrichtet.

[2] Sie richten sich nach den mit Dritten vereinbarten Preisen.

§ 17 Vergütungen für Hilfestellungen

[1] Mitgliedgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 7 Abs. 2 in Anspruch nehmen, vergüten dem Zweckverband die daraus entstandenen Aufwendungen.

[2] Über die Vergütung entscheidet die Betriebskommission.

§ 18 Finanzierung

[1] Der Zweckverband finanziert seine Ausgaben aus den von den Mitgliedgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln.

§ 19 Beiträge der Mitgliedgemeinden

[1] Die Mitgliedgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

[2] Investitionsausgaben, an welche die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (kurz: BGV) Beiträge leistet, sowie alle laufenden Ausgaben, gelten für die Mitgliedgemeinden als gebundene Ausgaben. Alle anderen Investitionsausgaben gelten für die Mitgliedgemeinden als ungebundene Ausgaben.

[2] Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden, der BGV und des Regierungsrats.

[3] Lehnt eine Mitgliedgemeinde die revidierten Statuten ab, behält die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

§ 25 Eintritt

[1] Immer auf den 1. Januar eines Jahres können weitere Gemeinden der Stützpunkfeuerwehr beitreten.

[2] Die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden entscheiden über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband der Stützpunktfeuerwehr Sissach.

[3] Über die Konditionen verhandelt die Betriebskommmission mit der neuen Verbundsgemeinde und stellt einen Antrag an die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden.

§ 26 Austritt

[1] Jede Mitgliedgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige den Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

[2] Die eingebrachten Vermögenswerte bleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

[3] …

§ 27 …

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.06.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	15.06.2016	01.01.2017	Erstfassung	-

Traktandum 3: Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Das derzeitige Feuerwehrreglement der Gemeinde Wintersingen vom 01.01.2014 entspricht nicht mehr den geltenden rechtlichen Anforderungen.

Mit dem Beitritt zur Stützpunktfeuerwehr Sissach gelten deren Statuten. Weiter jedoch hat auch das Kantonsgericht entschieden, dass die Bemessung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe nach dem gemeinsamen Einkommen unzulässig ist. Stattdessen muss bei einer Bemessung nach dem Einkommen für jede ersatzabgabepflichtige Person das individuelle Einkommen herangezogen werden. Aufgrund dieser Rechtsprechung und Gesetzeslage ist eine Bemessung der Ersatzabgabe am gemeinsamen Einkommen und/oder Vermögen nicht erlaubt. Vielmehr sind das individuelle Einkommen und/oder Vermögen der ersatzabgabepflichtigen Person zu berücksichtigen. Daneben erlaubt das basellandschaftliche Recht auch den Beizug anderer Bemessungsfaktoren, insbesondere auch eine Bemessung am Staatssteuerbetrag.

Die kantonale Steuerverwaltung hat deshalb ein Musterreglement erarbeitet, das den rechtlichen Vorgaben und den technischen Möglichkeiten der Steuersoftware NEST entspricht. Da die kantonale Steuerverwaltung die Feuerwehrpflichtersatzabgabe für die Gemeinde Wintersingen veranlagt, ist eine Anpassung resp. Neuerarbeitung eines Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe erforderlich. Andernfalls müsste die Gemeinde die Veranlagung und den Bezug künftig wieder selbst übernehmen.

Das neue Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe basiert auf dem Musterreglement der kantonalen Steuerverwaltung. Neu wird die Feuerwehrpflichtersatzabgabe auf Grundlage der Staatssteuer berechnet. Der Gemeinderat hat verschiedene Prozentsätze anhand unterschiedlicher Einkommenssituationen geprüft, um die Auswirkungen mit der bisherigen Abgabe von 0.5 % des steuerbaren Einkommens zu vergleichen. Gestützt auf diese Berechnungen wurde eine Abgabe von 8 % der Staatssteuer festgelegt. Die Abgabe beträgt mindestens CHF 250.00 und höchstens CHF 1'000.00 pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebende Personen gelten gemeinsame Mindest- und Höchstbeträge von CHF 500.00 beziehungsweise CHF 2'000.00 pro Jahr. Ist im gleichen Haushalt nur eine Person ersatzabgabepflichtig, wird die Abgabe auf die Hälfte reduziert.

Der vorliegende Entwurf wurde der Finanz- und Kirchendirektion zur Vorprüfung unterbreitet und von dieser als in Ordnung beurteilt.

Anschliessend finden Sie das überarbeitete, genehmigungsfähige Reglement. Nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung tritt das revidierte Reglement per 1. Januar 2027 in Kraft und gilt ab dem Steuerjahr 2027.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Wintersingen per Inkrafttretung 01.01.2027 zu genehmigen.



REGLEMENT ÜBER DIE FEUERWEHRPFLICHTERSATZ-ABGABE

DER

EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Gültig ab 01.01.2027

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wintersingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) sowie auf § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG; SGS 760), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

[2] Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das FWG, die dazugehörende Verordnung (FWV, SGS 760.11), die übrigen Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach.

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

[1] Wer feuerwehrdienstpflichtig ist (gemäss § 9 der Statuten des Zweckverbands Stützpunktfeuerwehr Sissach, Feuerwehrdienstpflicht Alter 21 bis 42 Jahre) und keinen persönlichen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leistet oder wer die minimale Anzahl Übungsstunden pro Jahr nicht erfüllt, leistet eine Ersatzabgabe.

[2] Die Fälligkeit der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sowie die Höhe der Verzugszinsen und Vergütungszinsen richten sich sinngemäss nach der im Steuerreglement der Einwohnergemeinde Wintersingen festgelegten Regelung für die Gemeindesteuer.

[3] Das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen setzt sich aus allen Bestandteilen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde zusammen.

[4] Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 8 % der Staatssteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.

[5] Sie beträgt mindestens CHF 250.00 und höchstens CHF 1000.00 pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebenden Personen beträgt sie mindestens CHF 500.00 und höchstens CHF 2'000.00 gemeinsam pro Jahr.

[6] Unterliegt im gleichen Haushalt nur ein Ehegatte oder Partner in eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

[1] Von der Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, welche mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner respektive einer eingetragenen Partnerin oder einem eingetragenen Partner in ungetrennter Ehe beziehungsweise in ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben, die oder der persönlichen Feuerwehrdienst leistet.

[2] Von der Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch hin befreit:

a) Personen, welche Anspruch auf eine Invalidenrente nach Artikel 28 ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) haben;

a) Personen, welche Sozialhilfe und / oder Ergänzungsleistungen beziehen, für das entsprechende Jahr;
b) Personen, welche aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit im Rahmen der persönlichen Feuerwehrdienstleistung dauerhaft dienstuntauglich geworden sind;
c) Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
d) Personen, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und/oder Löschgruppe Dienst leisten;
e) Personen, welche mindestens 20 Jahre bei einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation Dienst geleistet haben;
f) Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten.

[3] Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht zu befreien.

[4] Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung zieht nicht automatisch eine Befreiung von der Ersatzabgabe nach sich.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

[1] Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

[2] Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement und der Anhang zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Wintersingen vom 1. Januar 2014 werden aufgehoben.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2027 in Kraft und gilt ab dem Steuerjahr 2027.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeverwalterin:
Michael Schaffner	Danièle Quenzer

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom xx.xx.xxxx.

Traktandum 4: Beitritt Verein Region Oberbaselbiet

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden gewinnt zunehmend an Bedeutung. Viele Herausforderungen betreffen mehrere Gemeinden gleichermassen und lassen sich durch einen regelmässigen Austausch, gemeinsame Projekte und ein koordiniertes Vorgehen besser angehen.

Der Verein Region Oberbaselbiet (ROB) wurde 2019 gegründet und umfasst aktuell 22 Gemeinden. Er setzt sich für die Stärkung der Gemeindeautonomie, eine engere regionale Zusammenarbeit und eine wirksame und effiziente Erfüllung öffentlicher Aufgaben ein. Zu seinen Tätigkeiten gehören der Erfahrungsaustausch, gemeinsame Stellungnahmen und Vernehmlassungen, die Erarbeitung regionaler Projekte sowie die Interessenvertretung gegenüber dem Kanton.

Der Verein organisiert unter anderem zweimal jährlich Vereinsversammlungen und Treffen mit Gemeindepräsidien und Landratsmitgliedern sowie jährlich ein Gemeindeseminar und ein Treffen der Gemeindeverwaltungen. Aktuelle Projekte betreffen beispielsweise die Regionalisierung der Sozialhilfe und des Asylwesens, die regionale Energieplanung, die Sport- und Freizeitregion Oberbaselbiet sowie eine gemeinsame Jungbürgerfeier.

Für die Gemeinde Wintersingen ist insbesondere die Suche nach einer regionalen Lösung für die Sozialhilfe von Interesse. Dieses Thema betrifft auch andere Gemeinden und wird aktuell im Verein Region Oberbaselbiet behandelt. Eine Mitgliedschaft ermöglicht es, sich in den Austausch einzubringen und gemeinsame Anliegen mit anderen Gemeinden voranzutreiben.

Der Mitgliederbeitrag beträgt derzeit CHF 2.00 pro Einwohnerin bzw. Einwohner und Jahr. Für Wintersingen würde sich der Beitrag für 2027 aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September 2026 berechnen. Bei 588 Einwohnerinnen und Einwohnern würden die Kosten CHF 1'176.00 betragen. Die definitive Höhe richtet sich nach der massgebenden Einwohnerzahl.

Die Gemeinde wird im Verein durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten. Ein Austritt ist jeweils auf Ende Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Gemäss den Vereinsstatuten entscheidet die Einwohnergemeindeversammlung über den Beitritt.

Antrag: **Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Beitritt der Gemeinde Wintersingen zum Verein Region Oberbaselbiet (ROB) per 01.01.2027 zuzustimmen.**

Traktandum 5: Antrag Einführung Parkreglement

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2026 stellte Herr Peter Müller unter dem Traktandum «Diverses» einen selbständigen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes. Er beantragte, der Gemeinderat solle Massnahmen gegen das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen treffen und ein entsprechendes Parkreglement ausarbeiten.

Zur Begründung führte er aus, dass die Parksituation in den Quartieren unbefriedigend sei und Fahrzeuge auf verschiedenen Gemeindestrassen dauerhaft auf öffentlichem Grund abgestellt würden.

Der Gemeinderat hat den Antrag an seiner Sitzung vom 10. August 2026 geprüft und beschlossen, diesen nicht zu unterstützen. Gemäss § 68 Abs. 4 des Gemeindegesetzes ist der Antrag deshalb der Einwohnergemeindeversammlung zur Nichterheblicherklärung zu unterbreiten.

Erwägungen des Gemeinderates
Die Gemeinde Wintersingen verfügt derzeit über kein Parkreglement, welches das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund regelt. Gemäss § 9 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft kann das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen jedoch einer Bewilligungspflicht unterstellt und mit einer Gebühr verbunden werden.

Die Einführung eines Parkreglements würde somit eine Bewilligungs- oder Gebührenpflicht für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund schaffen. Das Parkieren wäre dadurch allerdings nicht grundsätzlich untersagt, sondern weiterhin gegen entsprechende Bewilligung und gegebenenfalls gegen Gebühr möglich. Das eigentliche Anliegen, das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen zu verhindern, würde damit nicht erreicht.

Zudem wäre eine solche Regelung mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden. Die Gemeinde müsste Bewilligungen ausstellen, Gebühren verwalten und die Einhaltung der Vorschriften regelmässig kontrollieren. Gerade für eine kleine Gemeinde steht dieser Aufwand aus Sicht des Gemeinderates in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Die durchgeführten Abklärungen haben ausserdem gezeigt, dass sich die bekannte Problematik im Wesentlichen auf eine Strasse beschränkt. Ein flächendeckendes Problem bezüglich Dauerparkieren auf den Gemeindestrassen des gesamten Gemeindegebietes konnte nicht festgestellt werden. Die Einführung eines generellen Parkreglements für die gesamte Gemeinde erachtet der Gemeinderat deshalb als unverhältnismässig.

Der Gemeinderat nimmt das Anliegen ernst. Er erachtet jedoch gezielte und verhältnismässige Massnahmen als zielführender. So wurden bereits bekannte Fahrzeughalter, welche ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, direkt angeschrieben und auf die Problematik aufmerksam gemacht. Ergänzend wurde die Bevölkerung im Gmeiniblettli erneut darauf hingewiesen, private Abstellplätze zu nutzen.

Sollte sich an einzelnen Standorten künftig ein konkreter Handlungsbedarf zeigen, können gezielte Verkehrsanordnungen oder Parkverbote geprüft werden. Diese ermöglichen es, auf bestimmte problematische Situationen einzugehen, ohne eine flächendeckende Bewilligungs- und Gebührenpflicht einzuführen.

Antrag: **Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den selbständigen Antrag von Peter Müller betreffend die Einführung eines Parkreglements als nicht erheblich zu erklären.**

Traktandum 6: Beteiligung Genossenschaft Rössli

Die Genossenschaft Wohn- und Begegnungszentrum Rössli Wintersingen wurde am 8. September 2025 gegründet. Ihr Ziel ist es, die Liegenschaft des ehemaligen Restaurants Rössli zu erwerben und zu einem Wohn- und Begegnungszentrum umzubauen. Geplant sind insbesondere altersgerechte und barrierefreie Wohnungen sowie der Erhalt eines Restaurants als Begegnungsort für die Bevölkerung.

Mit dem Projekt soll in Wintersingen ein Angebot für altersgerechtes Wohnen geschaffen werden, welches es älteren Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglicht, möglichst lange im vertrauten Dorfumfeld zu bleiben. Gleichzeitig soll das ehemalige Restaurant Rössli als wichtiger Bestandteil des Dorfkerns einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom Juni 2026 wurde über den aktuellen Stand des Projekts informiert. Dabei wurden auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der kantonalen Denkmalpflege und den baulichen Möglichkeiten erläutert.

Aktueller Projektstand

Die Genossenschaft hat verschiedene bauliche Varianten prüfen lassen. Eine erste Variante sieht einen Umbau des bestehenden Gebäudes mit dem Erhalt der Vorderfassade vor. Dabei könnten rund 8 bis 10 altersgerechte Wohnungen sowie ein Restaurant realisiert werden. Aufgrund der hohen Baukosten und der daraus resultierenden Mietzinse wird diese Variante jedoch als wirtschaftlich schwierig eingeschätzt.

Eine zweite Variante sieht einen Ersatzneubau unter Berücksichtigung der bestehenden Gebäudeproportionen und der ortsbildprägenden Gestaltung vor. Damit könnten mehr Ertragsfläche und wirtschaftlich tragbare Mietzinse erreicht werden. Diese Variante setzt allerdings voraus, dass mit der kantonalen Denkmalpflege eine entsprechende Lösung gefunden werden kann.

Die Genossenschaft befindet sich weiterhin in der Projektentwicklung und steht diesbezüglich mit der kantonalen Denkmalpflege im Austausch. Die baulichen Möglichkeiten und die definitive Umsetzung des Vorhabens sind deshalb noch offen. Auch der Erwerb der Liegenschaft ist bislang nicht erfolgt.

Beteiligung der Einwohnergemeinde

An der Einwohnergemeindeversammlung vom Juni 2026 wurde angeregt, dass sich die Einwohnergemeinde Wintersingen mit dem Erwerb eines Genossenschaftsanteils von CHF 500.00 an der Genossenschaft beteiligt. Damit würde die Gemeinde ein Zeichen der Unterstützung für das Vorhaben setzen und gleichzeitig Mitglied der Genossenschaft werden.

Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 13 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft liegt die unübertragbare Befugnis zur Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen bei der Gemeindeversammlung. Der Erwerb eines Genossenschaftsanteils stellt eine solche Beteiligung dar. Entsprechend liegt der Entscheid über einen allfälligen Erwerb nicht in der Kompetenz des Gemeinderates, sondern bei der Einwohnergemeindeversammlung.

Mit dem Kauf eines Pflichtanteilscheins im Wert von CHF 500.00 wird die Einwohnergemeinde Mitglied der Genossenschaft. Die Beteiligung der Gemeinde ist als ideelle Unterstützung des Projekts zu verstehen. Damit soll die Bedeutung des Vorhabens für das Dorf anerkannt werden. Gleichzeitig erhält die Gemeinde die Möglichkeit, sich als Genossenschafterin in die Entwicklung einzubringen.

Mit dem Erwerb eines Genossenschaftsanteils ist keine weitergehende finanzielle Verpflichtung oder die Gewährung eines Darlehens verbunden.

Antrag: **Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Beitritt zur Genossenschaft Wohn- und Begegnungszentrum Rössli zuzustimmen und den Kauf eines Pflichtanteilscheins im Wert von CHF 500.00 zu genehmigen.**

Traktandum 7: Budget 2027

Traktandum 7.1: Festsetzung der Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen 2027

Jeweils an der Einwohnergemeindeversammlung im Dezember werden die Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen für das kommende Jahr verabschiedet. Der Gemeinderat sieht für das Jahr 2027 folgende Änderungen vor:

- Feuerwehrsteuer gemäss Beschluss zum Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.
- Minimum- und Maximumbeträge zur Feuerwehrsteuer gemäss Beschluss zum Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.
- Bewilligung Kanalisationsgesuche ohne Baubewilligung. Rechnungen der Jermann Ingenieure + Geometer AG haben ergeben, dass auch Auskunftserteilungen, Administrationsgebühren, etc. verrechnet werden, welche sich auf keine Baubewilligung beziehen. Diese Kosten wurden bis anhin von der Gemeinde getragen und sollen nun auf die Verursacher abgewälzt werden.

Einwohnergemeinde Wintersingen

Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen 2027

Für das Jahr 2027 sind folgende Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen gültig.
(Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026).

1. **Steuerwesen**
2. **Stundenansätze**
3. **Tierhaltung**
4. **Bauwesen, Wasser, Abwasser, Anschlussgebühren, Ersatzabgaben**
5. **Entsorgung (Informationen)**
6. **Feuerungskontrolle**

Kommunale Gebühren und Informationen zu den Abfallgebühren. Kantonale resp. eidgenössische Gebühren nur zur Information.
Alle Angaben in CHF

1. Steuerwesen

Natürliche Personen

Gemeindesteuer	56 %	der Staatssteuer
Feuerwehrsteuer	8%	der Staatssteuer
	Minimum	~~150.00~~ 250.00 / 500.00
	Maximum	~~500.00~~ 1'000.00 / 2'000.00

Steuerreglement Wintersingen vom 01.01.2001

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe vom 01.01.2027

Juristische Personen

Kapitalsteuersatz	55 %	der Staatssteuer
Gewinnsteuersatz	55 %	der Staatssteuer

2. Stundenansätze

Gemeindepersonal

Gemeindeangestellte	Ansatz 1	30.00 / pro Stunde
	Ansatz 2	35.00* / pro Stunde
	Ansatz Winterdienst	30.00 / 35.00* pro Stunde
~~Feuerwehr~~	~~Kaderangehörige~~	~~45.00 / pro Übung~~
	~~Mannschaftsangehörige~~	~~30.00 / pro Übung~~
~~Kursentschädigung Tagespauschale~~		~~240.00 / pro Tag~~
		~~120.00 / pro ½ Tag~~

~~Ab Unterzeichnung einer~~ Per Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit der Stützpunktfeuerwehr Sissach gelten die Entschädigungen gemäss Verordnung zu § 14 und § 15 der Statuten der Stützpunktfeuerwehr Sissach.

Gemeindeschreiber(in)		gemäss kantonaler Lohnskala
Verwaltungsangestellte(r)		gemäss kantonaler Lohnskala
Finanzverwaltung		gemäss kantonaler Lohnskala
Gemeinderat	Präsident/in	17'000.00 / pro Jahr
	Vizepräsident/in	11'000.00/ pro Jahr
	Mitglied Gemeinderat	9'000.00 / pro Jahr
Spesen		CHF 500.00 / pro Jahr

In der Pauschale enthalten ist der Zeitaufwand für die Gemeinderatssitzungen, deren Vor- und Nachbereitung, die Gemeindeversammlungen, die Teilnahme an regionalen Veranstaltungen, Informations- und Weiterbildungsanlässen und weitere Sitzungen.

** Kommissionspräsidenten, Brunnenmeister, Nacht- und Sonntagsarbeit Gemeindeangestellte*

Personalreglement Wintersingen vom 01.01.2021

Spesen

Spesenentschädigung private Personenwagen	0.60 / km
Für die Entschädigung von Maschinenstunden wird 2026 der jeweilige Richtsatz des sogenannten ART-Tarifs (Agroscope) verwendet.	

3. Tierhaltung

Hundesteuer

Familienhund	1. Hund pro Haushalt und Jahr	100.00
	Jeder zusätzliche Hund pro Haushalt und Jahr	150.00
Hofhunde	1. Hund	kostenlos
Gewerbsmässige Zucht	Grundbewilligung	200.00
	Jährliche Gebühr pro Hund	100.00
Einmalige Einschreibgebühr pro Hund		20.00
Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen		bis 100.00
(Mahnungen, Einfordern Dokumente, etc., nach Aufwand)		
Massnahmen, Zwangsvollzüge		effektive Kosten
(Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter)		

Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode, spätestens im Januar des darauffolgenden Jahres erhoben.

Obenstehende Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

Keine Gebühren dürfen gemäss §8 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben werden für:

- Diensthunde der Armee
- Diensthunde der Polizei
- Diensthunde des Grenzwachtkorps
- Blindenführhunden
- Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

Reglement über die Hundehaltung Wintersingen vom 01.01.2021

4. Bauwesen, Wasser, Abwasser, Anschlussgebühren, Ersatzabgaben

Baubewilligungsgebühren

Kantonale Bewilligungsverfahren	gem. kantonalem Recht
Kommunale Bewilligungsverfahren (Kleinbauten)	50.00
Orientierung der Anstösser Kleinbaugesuche durch die Gemeinde pro Anstösser	10.00
Bewilligung für die Benützung von öffentlichen Strassengebiet (Aufgrabungsgesuch)	kostenlos

Wasser: Einmalige Gebühren

Bauwasser ab Hydrant	pro Einfamilienhaus	150.00
Bewilligung Wasseranschlussgesuch	der Baubewilligungsgebühr	20%
Erschliessungsbeitrag	pro m2	15.00

Der Erschliessungsbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Wasser: Jährliche Gebühren

Grundgebühr	pro Haushalt	50.00
Trinkwasserverbrauch	pro m3	3.00
Zählermiete	pro Jahr, pro Zähler	25.00

Wasser: Anschlussbeiträge für Neubauten

Anteil Grundstückfläche (Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird als Akontobeitrag in Abzug gebracht)	pro m2	15.00
Anteil Brandversicherungswert	nach BGV	2.5%

Ersatzbeiträge für fehlende Schutzraumbauten	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Tel. 061 552 71 71

Der Anschlussbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Wasser: Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten

Vom indexierten Mehrwert gemäss BGV	2.5%

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird zur Berechnung des Anschlussbeitrages ein Betrag von CHF 10‘000.— (Freibetrag) vom ausgewiesenen Mehrwert durch Investitionen abgezogen.

Wasserreglement Wintersingen vom 15.02.2007 und 20.10.2007

Abwasser: Einmalige Gebühren

Erschliessungsbeitrag	pro m2	15.00
Bewilligung Kanalisationsgesuch	der Baubewilligungsgebühr	40%
Bewilligung Kanalisationsgesuch	ohne Baubewilligungsgebühr	Nach Aufwand JAG

Der Erschliessungsbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Abwasser: Jährliche Gebühren

Grundgebühr	pro Haushalt	25.00
Abwassermenge	pro m3	2.90
Regenwasser (Bei der Ableitung über ein privates Misch-/Trennsystem)	pro m3	kostenlos
Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser (Bei der Ableitung über ein privates Misch-/Trennsystem)	pro m3	kostenlos

Abwasser: Anschlussbeiträge für Neubauten

Anteil Grundstückfläche (Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird als Akontobeitrag in Abzug gebracht)	pro m2	15.00
Anteil Brandversicherungswert	nach BGV	1.5%

Der Anschlussbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Abwasser: Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten

Vom indexierten Mehrwert gemäss BGV 1.5%

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird zur Berechnung des Anschlussbeitrages ein Betrag von CHF 10‘000.— (Freibetrag) vom ausgewiesenen Mehrwert durch Investitionen abgezogen.

Wasserreglement Wintersingen vom 15.02.2007 und 19.09.2007

Abwasser: Anschlussbeiträge Regenwasser

An die Kanalisation angeschlossene befestigte Fläche pro m2 5.00

Der Anschlussbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Abwasserreglement vom 15.02.2007 und 20.10.2007

5. Entsorgung

Informationen zu den Abfall Gebühren gemäss Festlegung durch den GAF

Hauskehricht in Abfallsäcken:		
17 l	½ Vignette	0.90
35 l	1 Vignette	1.80
60 l	2 Vignetten	3.60
110 l	3 Vignetten	5.40
Bogen	à 6 Marken	10.80
Abfall in Containern:		
Kehricht	pro kg	0.30
Grüngut	pro kg	0.21
Kunststoff in Gebührensäcken:		
35 l	Rolle à 10 Stück	14.00
Häckseldienst:		
Häckseln ohne Abfuhr	pro 1m3	6 Vignetten / 10.80
Häckseln mit Abfuhr	pro 1m3	12 Vignetten / 21.60
Mausgeld	pro Schwanz	1.00
Kadaverentsorgung		kostenlos

Siehe auch Abfallkalender.

6. Feuerungskontrolle

Gebühr für die Lufthygiene-Kontrolle (Russausstoss und unverbrannte Ölanteile) und für die Abgasverlustkontrolle (Abgasverluste und Sauerstoffgehalt im Abgas):

Gebühren exkl. MwSt.

Einstoffbrenner Öl/Gas einstufig	pro Kontrolle und Anlage	80.00
Einstoffbrenner Öl/Gas zweistufig	pro Kontrolle und Anlage	112.00
Zweistoffbrenner Öl/Gas einstufig	pro Kontrolle und Anlage	125.00
Visuelle Holzfeuerungskontrolle	Pro Anlage	49.00
	Jede weitere Anlage im selben Haus	50%
Spezielle Anlagen		nach Aufwand
Verlangte Ölanalysen		nach Aufwand
Kontrolle auf Stickoxid		nach Aufwand
Administrative Kosten		44.00
Nicht-Durchführung einer Kontrolle zum vereinbarten Termin wegen Abwesenheit des Anlagenbesitzers		27.00
Spezielle Zeitaufwendungen /	pro ¼ Stunde	20.00
Bearbeitungsgebühr für Rechnungsstellung		10.00
Mahngebühr		15.00
Ausserordentliche Aufwendungen der Verwaltung		nach Aufwand

Reglement über die Feuerungskontrolle vom 1. Januar 2024

Traktandum 7.2: Budget 2027

A. Budget Laufende Rechnung 2027

Das Budget der Laufenden Rechnung schliesst 2027 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 33'854.00.

Seit 2024 führt die Gemeindeverwaltung Wintersingen ebenfalls die Verwaltung der Gemeinde Nusshof. Die Abläufe haben sich inzwischen stabilisiert. Auch im Jahr 2027 wird die Verwaltung die Arbeiten mit 180 % Stellenprozenten (inkl. Schulsekretariat) erledigen.

Im Vorjahr wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 75'573.00 budgetiert. Der budgetierte Mehraufwand im Jahr 2027 ist hauptsächlich auf den Einkauf in die Stützpunktfeuerwehr Sissach, Investitionen in die EDV, höhere Beiträge an die KESB und in die RMS sowie die Erweiterung des Spülplans zurückzuführen. Beim horizontalen Finanzausgleich wird gegenüber dem Vorjahr mit Mehreinnahmen von rund CHF 50'000.00 gerechnet.

B. Abschreibungsbedarf 2027

Seit dem Jahr 2014 werden die Abschreibungen nach dem HRM2-Gesetz vorgenommen, d.h. das «alte Verwaltungsvermögen» wird mit den entsprechenden vorgeschriebenen Sätzen weiter reduziert (2027 = 3.5 % - Schule, MZH).

Das «neue» Verwaltungsvermögen (ab 2015 Wasserleitung, Strasse und Kindergarten) werden nach HRM2 zu einem festen Zinssatz von jeweils 2% resp. 2,5%, resp. 3,33% abgeschrieben.

C. Finanzausstattung 2027

Die Finanzausstattung Wintersingens errechnet sich aus den gesamten Steuereinnahmen sowie den Zahlungen aus dem Finanzausgleich. Im Budget der Laufenden Rechnung 2027 erreicht die **Finanzausstattung CHF 1'954'199.00** und somit CHF 71'445.00 weniger als im Budget 2026. Die provisorische Berechnung des horizontalen Finanzausgleichs für das Jahr 2027 dürfte aufgrund der Steuererträge 2027 um rund CHF 50'000 höher ausfallen. Beim Steuerertrag rechnet der Gemeinderat mit einem Ertrag von CHF 1‘203'450.00 (- CHF 156'550.00). Diese Berechnung erfolgt auf Grund der Steuererträge bis Ende September 2026.

D. Zinskosten 2027

Die Gemeinde verfügt derzeit noch immer über Fremdkapital in der Höhe von CHF 1'700'000.00. Bei den Darlehen ist im Jahr 2027 mit einer Erhöhung der Zinskosten um CHF 2’000.00 zu rechnen.

E. Verwaltungsaufwand 2027

Der Nettoaufwand der Allgemeinen Verwaltung (inkl. Verwaltungsliegenschaft) beläuft sich für das Jahr 2027 auf CHF 339'543.00 (Vorjahr: CHF 378’110.00) Die Verwaltungskosten für Nusshof werden weiterverrechnet. Dies ist vor allem auf den Neuaufbau des Budgets mit entsprechenden Kontenverschiebungen sowie dem Minderaufwand in den Verwaltungsliegenschaften zurückzuführen.

F. Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Im Jahr 2027 resultiert ein **Aufwandüberschuss von CHF 3'432.00** (Budget Vorjahr: Mehraufwand von CHF 3'921.00). Im Jahr 2027 wird die Nettoschuld (Verwaltungsvermögen Wasser abzüglich dem Eigenkapital Wasser) wieder intern zu 0.2 % verzinst.

G. Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Abwasserkasse zeigt wiederum einen **Aufwandüberschuss von CHF 79'310.00** (Budget Vorjahr: Aufwandüberschuss von CHF 56'184.00). Die Kosten für die kantonalen Abwassergebühren sind leicht gesunken. Zur Reduktion des weiterhin hohen Fremdwasseranteils sollen jedoch weitere Massnahmen umgesetzt werden. Mittels TV-Analysen konnten verschiedene Problemstellen lokalisiert werden, die nun für CHF 50'000.00 repariert, gespült und saniert werden sollen. Auch hier wird im Jahr 2027 das Nettovermögen (Verwaltungsvermögen Abwasser abzüglich dem Eigenkapital Abwasser) wieder intern zu 0.2 % verzinst.

H. Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Da die Gemeinde Wintersingen seit dem Jahr 2015 dem GAF beigetreten ist, wird die Abfallbeseitigung nicht mehr als Spezialfinanzierung geführt.

I. Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung der Gemeinde Wintersingen sind Anschlussbeiträge für Wasser und Abwasser von CHF 28'000.00 als Einnahmen vorgesehen.

Bei den Ausgaben ist mit CHF 20'000.00 ein Anteil für die Arbeiten am Zonenplan in der Investitionsrechnung berücksichtigt.

Antrag: **Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung**

1. Die Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen 2027 mit den entsprechenden Änderungen gutzuheissen.

2. Das Budget für das Jahr 2027 der Laufenden Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 33'854.00 sowie die Investitionsrechnung der Gemeinde Wintersingen zu genehmigen.

Erfolgsrechnung

Gemeinde Wintersingen
Buchungsperiode 2027

Einwohnergemeinde		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Einwohnergemeinde	**4'068'076**	**4'034'222**	**4'245'966**	**4'170'393**	**4'192'076.99**	**4'192'076.99**
			33'854		75'573		
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	511'568	172'025	544'124	166'014	550'054.75	179'304.47
			339'543		378'110		370'750.28
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	177'411	25'200	107'862	30'845	107'266.38	30'005.25
			152'211		77'017		77'261.13
2	BILDUNG	2'220'248	1'340'129	2'349'117	1'366'191	2'215'434.04	1'330'392.11
			880'119		982'926		885'041.93
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	13'000	0	16'450	700	12'755.75	0.00
			13'000		15'750		12'755.75
4	GESUNDHEIT	224'427	13'000	255'850	9'000	244'141.55	20'111.95
			211'427		246'850		224'029.60
5	SOZIALE SICHERHEIT	306'426	89'250	367'800	145'200	328'860.07	165'152.70
			217'176		222'600		163'707.37
6	VERKEHR	177'529	1'200	173'629	1'000	148'322.80	1'344.12
			176'329		172'629		146'978.68
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	347'584	294'770	343'780	273'945	304'931.41	278'236.03
			52'814		69'835		26'695.38
8	VOLKSWIRTSCHAFT	21'470	7'000	20'670	7'000	19'589.43	7'017.40
			14'470		13'670		12'572.03
9	FINANZEN UND STEUERN	68'413	2'091'648	66'684	2'170'498	260'720.81	2'180'512.96
		2'023'235		2'103'814		1'919'792.15	

Erfolgsrechnung

Gemeinde Wintersingen
Buchungsperiode 2027

Einwohnergemeinde Artengliederung		Budget 2027 Aufwand	 Ertrag	Budget 2026 Aufwand	 Ertrag	Rechnung 2025 Aufwand	 Ertrag
	Einwohnergemeinde	**4'068'076**	**4'034'222** 33'854	**4'245'966**	**4'170'393** 75'573	**4'192'076.99**	**4'192'076.99**
3	**Aufwand**	**4'068'076**		**4'245'966**		**3'997'017.75**	
30	Personalaufwand	1'428'588		1'462'460		1'399'413.83	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	623'190		684'536		597'600.03	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	139'849		140'271		144'945.40	
34	Finanzaufwand	19'000		19'000		21'025.19	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen					11'798.23	
36	Transferaufwand	1'711'281		1'785'164		1'664'025.98	
39	Interne Verrechnungen	146'168		154'535		158'209.09	
4	**Ertrag**		**4'034'222**		**4'170'393**	**195'059.24**	**4'192'076.99**
40	Fiskalertrag		1'203'450		1'360'000		1'386'965.90
41	Regalien und Konzessionen		9'300		8'900		9'370.40
42	Entgelte		335'615		384'945		269'750.90
44	Finanzertrag		125'250		121'620		126'132.95
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		82'742		60'105		44'645.62
46	Transferertrag		2'105'030		2'053'621		2'135'335.13
48	Ausserordentlicher Ertrag		26'667		26'667		61'667.00
49	Interne Verrechnungen		146'168		154'535	195'059.24	158'209.09

Investitionsrechnung

Gemeinde Wintersingen
Buchungsperiode 2027

Einwohnergemeinde		Budget 2027		Budget 2026		Rechnung 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	**20'000** 8'000	**28'000**	**94'200**	**28'000** 66'200	**72'749.90**	**72'749.90**
7	UMWELTSCHUZT UND RAUMORDNUNG	20'000 8'000	28'000	94'200	28'000 66'200	50'095.60	22'654.30 27'441.30
9	FINANZEN UND STEUERN	0	0	0	0	22'654.30 27'441.30	50'095.60